

Allgemeine Montagebedingungen

1. Diese Montagebedingungen gelten neben unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Montageüberwachungen, Inbetriebnahmen, Inspektionen, Reparaturen, wiederkehrenden Prüfungen, Abnahmen etc. Montageüberwachung ist die Beratung und technische Instruktion des Personals des Bestellers oder von ihm beauftragter Dritter sowie die Kontrolle der aufgrund der Beratung durchgeführten Arbeiten.
2. Wir sind berechtigt, vor Abgabe unseres Angebotes die Baustelle zu betreten und die dortigen Verhältnisse dahingehend zu prüfen, ob diese den von uns gestellten Anforderungen für die Durchführung des Auftrages entsprechen. Stimmen die Verhältnisse auf der Baustelle bei Aufnahme unserer Tätigkeit mit den bei der Besichtigung vor Abgabe unseres Angebotes festgestellten oder zugesagten Montagevoraussetzungen nicht überein oder ändern sich diese bis zum Monatsende, so sind wir berechtigt, hierdurch verursachte Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
3. Sollten Sonntags- und Feiertagsstunden zu leisten sein, so hat der Auftraggeber die hierfür erforderliche Genehmigung vor Arbeitsaufnahme vorzulegen.
4. Stellt der Auftraggeber zu unserer Unterstützung Personal ab, so steht er dafür ein, dass dieses werkskundig und qualifiziert ist.
 - 5.1 Der Auftraggeber leistet Gewähr dafür, dass
 - 5.1.1 sich die Zugangs- und Zufahrtswege zur Baustelle und die Wege an der Baustelle selbst stets in einem einwandfreien Zustand befinden, so dass unsere Mitarbeiter ihre Tätigkeit sofort aufnehmen können. Dazu gehört insbesondere ein einwandfrei befahrbarer und begehbarer Boden.
 - 5.1.2 am Arbeitsort keine Gegenstände (z.B. Maschinen, Mauerreste, Leitungen jedweder Art etc.) vorhanden sind, die die Durchführung unserer Arbeiten behindern könnten.
 - 5.2 Der Auftraggeber wird – soweit nicht anders schriftlich vereinbart – auf dessen Kosten folgende Arbeitsvoraussetzungen schaffen:
 - 5.2.1 Bereitstellung von Kraft- und Lichtstrom (für 230/400V, Drehstrom 50Hz)
 - 5.2.2 Zurverfügungstellung von technischen Gasen, Schweißzusätzen, Stromquellen soweit erforderlich
 - 5.2.3 Zurverfügungstellung eines geeigneten und diebstahlsicheren Material- und Aufenthaltsraumes einschließlich sanitärer Einrichtungen
 - 5.2.4 Gewährleistung des Schutzes der Maschinen und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeder Art
 - 5.2.5 Schaffung einer entsprechend großen Öffnung zur Einbringung der Einrichtungen in Gebäude und Räume
 - 5.2.6 Zurverfügungstellung aller für Abnahmen erforderlichen Unterlagen und Zertifikate
 - 5.3 Vor Beginn der Arbeiten nach Ziff. 1 hat der Auftraggeber uns alle erforderlichen Angaben über den Arbeitsplatz und seine Umgebung schriftlich, ggf. mit Plänen und Skizzen, zu übergeben. Unser Personal ist verpflichtet, Arbeit abzulehnen, wenn die Sicherheit nach UW und/oder anderen einschlägigen Vorschriften nicht gewährleistet ist. Hierdurch bedingte Verzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - 5.4 Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber unseren Mitarbeitern oder dessen Stellvertretern funktionsfähige Telefon-, Telefaxanlagen etc. auf seine Kosten an der Baustelle zur Verfügung.
6. Der Auftraggeber gewährleistet bei Einsätzen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Krankheit oder Unfall eines unserer Mitarbeiter sofort eine ausreichende ärztliche Behandlung und ggf. die Aufnahme in ein Krankenhaus. Die Krankenhausunterbringung und Behandlung muss entsprechend dem üblichen 2.-Klasse-Standard in deutschen Krankenhäusern sichergestellt sein. Flugrettungsdienste, Arzt und Krankenhaus können von uns frei gewählt werden. Die Kosten für ärztliche Behandlung, Krankenaufenthalt, Rücktransport usw. sind unsererseits durch eine Auslandsreisekrankenversicherung abgedeckt.
- 6.2 Sollte ein von uns eingesetzter Mitarbeiter infolge Arbeitsunfähigkeit zur Rückreise in die Bundesrepublik Deutschland gezwungen sein, so ist ihm die Rückreise zu gestatten.

Soweit möglich trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit der Rückreise unserer Mitarbeiter der Geschäftsführung nach ggf. erforderlichen Konsultation eines örtlichen Arztes. Die Entsendung von Ersatzmitarbeitern erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages innerhalb von max. 7 Tagen.

 7. Im Ausland zu zahlende Steuern, Sozialabgaben und sonstige mit oder im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Aufgaben sind vom Auftraggeber zu entrichten. Dieser leistet Gewähr dafür, dass uns keine der genannten Belastungen auferlegt wird. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, stellt er uns hiervon sofort frei.
 8. Wir stellen Mitarbeitern für die Durchführung der Arbeiten das erforderliche Standardwerkzeug zu Verfügung. Zusätzlich benötigte Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte werden dem Auftraggeber gesondert berechnet, und zwar entsprechend der Dauer des Einsatzes, die sich vom Tag des Versands der Werkzeuge und Geräte etc. bis zu deren Wiedereintreffen bei uns errechnen. Transport- und Versicherungskosten sowie weitere finanzielle Aufwendungen, Abgaben, Gebühren etc. im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Geräte gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 9. Eine etwa vereinbarte Arbeitsfrist gilt als eingehalten, wenn die Meldung zur Abnahme an den Auftraggeber abgesandt worden ist. Diesbezüglich gilt die Regelung in ~~2) 6) 1) unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen~~ entsprechend.
 10. Verzögert sich die Fertigstellung der Arbeiten durch den Eintritt von Umständen, die nicht in unserer Einflussphäre liegen, so tritt eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Erfüllungszeit ein. Gleiches gilt, wenn Verzögerungen in der Ausführung dadurch eintreten, dass wir von unseren Zulieferanten nicht fristgerecht oder ordnungsgemäß beliefert werden. Dem Auftraggeber stehen in den vorgenannten Fällen wie auch immer geartete Ersatzansprüche nicht zu.
 11. Bei der Durchführung der Arbeiten im Ausland beachten wir die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Unfallverhütungsvorschriften.
 12. Sofern wir aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und/oder tariflichen Regelungen etc. Mehraufwendungen oder Sonderkosten, z. B. für Familienheimfahrten, zu zahlen haben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
 - 13.1 Bei Entsendung von Mitarbeitern mit einem Kraftfahrzeug werden in zumutbarem Maße Werkzeuge und Ersatzteile kostenfrei mitgeführt.
 - 13.2 Frachten, zusätzliche Materialien und/oder Fremdleistungen gleich welcher Art, werden dem Auftraggeber mit einem Zuschlag von 15% zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer weiterberechnet. Die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Telefax-, Telefon-, Telegramm- und Portokosten etc. auf der Baustelle werden dem Auftraggeber nach Anfall zur Begleichung aufgegeben und sind sofort zur Zahlung fällig.
 - 14.1 Bei Arbeiten nach Stundensätzen legen unsere Mitarbeiter arbeitstäglich die Stundenbelege für die geleisteten Stunden dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten auf der Baustelle zur Abzeichnung vor, sind diese nicht an der Baustelle anwesend, so werden die Stundenbelege von unserem Mitarbeiter oder einer sonstigen Aufsichtsperson für diesen abgezeichnet und dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten bei den nächstmöglichen Gelegenheit vorgelegt. Diese Regelung gilt auch für etwa anfallende Erschwerniszulagen.
 - 14.2 Reklamationen, die sich auf Arbeiten nach Stundensätzen beziehen, sind ausgeschlossen, wenn nach Ziffer 14.1 abgezeichnete Stundenbelege vorliegen.
 15. Bei Einsätzen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind im Abstand von vier Wochen Zahlungen auf Aufforderung gemäß Arbeitsfortschritt zu leisten.
 16. Sind Anlagen zu vermessen, muss der Auftraggeber sicherstellen, dass diese Messungen unbeeinflusst durchgeführt werden können. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die zu vermessene Anlage dem Vermessungspersonal uneingeschränkt zur Verfügung steht.